

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Kreis Steinfurt
Umweltamt

Steinfurt, 31.03.2025

Az.: 67/3-566.0004/25/1.6.2

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung für neun Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Metelen und Stadt Horstmar. Bei den Anlagen handelt es sich um neun Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 (3x) und Vestas V162 (6x) auf den Grundstücken in 48629 Metelen, Gemarkung Metelen, Flur 57, Flurstück 34/ 36 (WEA 1), Flurstück 9 (WEA 2); Flur 56, Flurstück 47 (WEA 3), Flurstück 44 (WEA 4) und Flurstück 1 (WEA 5) und in 48612 Horstmar, Gemarkung Horstmar, Flur 121, Flurstück 51 (WEA 6); Flur 102, Flurstück 24 (WEA 7), Flurstück 9 (WEA 8) und Flurstück 13 (WEA 9). Das Vorhaben umfasst Die Änderung der bisher zur Nachtzeit genehmigten Betriebsmodi. Die Änderung des Betriebsmodus beinhaltet auch technische Maßnahmen zur Vermeidung von Tonhaltigkeiten; so werden Aktive Schwingungsdämpfer am Getriebe (AVC) und eine akustische Maskierungskontrolle (AMC) verbaut. Für den Tageszeitraum soll der Modus PO6000 inkl. AVC und AMC eingestellt werden.

Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), entsprechend § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vorzunehmen.

Die Änderung der Betriebsmodi zur Nachtzeit hat ausschließlich Auswirkungen auf den Schall und damit auf das Schutzgut Mensch. Alle anderen Belange ändern sich nicht.

Laut der vorgelegten Schallimmissionsprognose werden mit den beantragten Betriebsmodi an allen Immissionspunkten die nächtlichen Richtwerte eingehalten. Dementsprechend hat auch die untere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Änderung der Betriebsmodi. Die UVP-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrag

Marcel Schwarte